

11.02.93

Antrag

der Länder Sachsen und Thüringen

zum

Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen
(Wohnungsstatistikgesetz - WoStatG)

Punkt 7 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde angerufen:

Nach § 12 ist folgender § 12 a (neu) einzufügen.

§ 12 a
Kosten

Von den Kosten der Gebäudezählungen nach § 1 Nr. 1 trägt der Bund 80 %".

Begründung.

Das Gesetz ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings werden die Länder und Kommunen durch die Zählungen mit erheblichen Kosten belastet. Eine Regelung über die Beteiligung des Bundes an den Kosten enthält das Gesetz nicht. Da der Bund bislang bei Totalerhebungen einen überwiegenden Teil der Kosten übernommen hat, scheint eine Aufteilung auch in diesem Gesetz gerechtfertigt. Die Zuweisung der Kosten an den Bund in Höhe von 80 % entspricht einem Beschluß der 85. Ministerkonferenz der ARGEBAU vom 10./11. Dezember 1992 in Bonn.

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993